

## STELLUNGNAHME

# Bundesverband der Deutschen Industrie

*Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Deutschen  
Bundestages*

Anhörung 27. Januar 2020

27. Januar 2020

### Zusammenfassung

Jeder Mensch braucht und gebraucht Rohstoffe. Für die Industrie stehen Rohstoffe am Anfang jeder Wertschöpfung. Für das Industrieland Deutschland ist der sichere Zugang zu Rohstoffen von zentraler Bedeutung. Innovative Produkte und neue Technologien wie Elektromobilität, Digitalisierung, Industrie 4.0 und die Energiewende verändern und erhöhen den Rohstoffbedarf. Durch die sich verändernde Rohstoffnachfrage steigt die Abhängigkeit von rohstoffreichen Ländern. Diese Länder erfüllen häufig nicht unsere Sozial-, Umwelt-, Menschenrechts- und Governance-Standards. Die EU-Verordnung zu Konfliktmineralien kann einen Beitrag auch zur Verbesserung der Abbaubedingungen leisten.

Deutsche Unternehmen bekennen sich bewusst zu ihrer Verantwortung für die Herstellung ihrer Produkte und arbeiten daran, Sozialstandards und Nachhaltigkeit entlang der Lieferkette sicherzustellen. Die Wirtschaft darf jedoch nicht für die Konflikte in Regionen, in denen sie Handel betreibt, verantwortlich gemacht werden. Ein bloßes „Naming und Shaming“ führt nicht dazu, die Bedingungen in den Konfliktregionen zu verbessern.

Eine kohärente Außen-, Sicherheits- und Entwicklungspolitik auf nationaler und internationaler Ebene ist notwendig. „Institution building“ kann jedoch nur im Zusammenspiel von Regierungen, Entwicklungspolitik, Zivilgesellschaft und Wirtschaft gelingen.

Das nationale Durchführungsgesetz sollte im Interesse der Schaffung eines europäischen Level-Playing-Fields nicht über die Bestimmungen der EU-Verordnung hinaus gehen. Der vorliegende Entwurf trägt dem Rechnung. Es muss zudem stärker als bislang die freiwilligen Unternehmensinitiativen berücksichtigen, mit denen die Unternehmen die Einhaltung der Sorgfaltspflichten zertifizieren lassen. Eine doppelte Überprüfung durch ein Zertifizierungsaudit und die Überprüfung der BGR sollte vermieden werden.

## 1. Einleitung

Mehr Zukunftstechnologien „Made in Germany“ bedeuten vor allem einen deutlichen Anstieg des Bedarfs an metallischen Rohstoffen. Dieser Bedarf kann nicht aus dem inländischen Abbau gesichert werden. Europa gebraucht 20 Prozent der globalen Metallproduktion, fördert aber nur drei Prozent. Die Bedeutung von Rohstoffimporten wird weiter steigen. Die Unternehmen sind in erster Linie für ihre Versorgung selbst verantwortlich. Die Politik muss jedoch verlässliche Rahmenbedingungen schaffen, um einen fairen Wettbewerb auf offenen Märkten zu ermöglichen.

Ein Anstieg des Rohstoffbedarfs bedeutet auch eine steigende Abhängigkeit von rohstoffreichen Ländern. Viele Förderländer erfüllen nicht unsere Sozial-, Umwelt-, Menschenrechts- und Governance-Standards. Vor Ort kann das zu schlechten Abbaubedingungen für Menschen und Umwelt führen oder sogar Krieg und Korruption beflügeln.

Die deutsche Industrie ist sich ihrer Verantwortung beim Rohstoffbezug bewusst. Deutsches Know-how zum sozial- und umweltverträglichen Rohstoffabbau leistet schon heute einen wichtigen Beitrag zu einem nachhaltigen und verantwortungsvollen Rohstoffbezug. Die hohen Sicherheitsstandards und die erfolgreichen Rekultivierungs- und Renaturierungsmaßnahmen im deutschen Bergbau sind weltweit anerkannt und gefragt. Zudem übernehmen deutsche Unternehmen der rohstofffördernden und rohstoffverarbeitenden Industrie Verantwortung, indem sie z. B. die Sorgfalt in ihren Lieferketten freiwillig zertifizieren lassen.

Deutsche Unternehmen sind darüber hinaus verlässliche Partner in der Zusammenarbeit mit der Regierung und Zivilgesellschaft. Als Teil der deutschen Multi-Stakeholder-Gruppe der Initiative für mehr Transparenz im Rohstoffsektor (D-EITI, Extractive Industries Transparency Initiative in Deutschland) etwa leisten sie einen Beitrag zu einem nachhaltigen und transparenten Rohstoffbezug, indem sie freiwillig auf ihr Steuergeheimnis verzichten. Von D-EITI soll dabei eine Signalwirkung ausgehen. Ziel ist es, mehr rohstoffreiche Entwicklungs- und Schwellenländer für eine Verbesserung der Rohstoff-Governance zu gewinnen.

## 2. EU-Verordnung zu Konfliktmineralien

Ab dem 1. Januar 2021 kommt die EU-Verordnung zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (sogenannte EU-Verordnung zu Konfliktmineralien) zur Anwendung. Der BDI hat sich im gesamten Gesetzgebungsprozess konstruktiv an den Diskussionen beteiligt.

Aus Sicht des BDI kann die EU-Verordnung ganz wesentlich dazu beitragen, die Finanzierung von Konflikten und auch Menschenrechtsverletzungen in Konflikt- und Hochrisikogebieten zu unterbinden. Wichtig ist dafür die Geltung im Upstream-Bereich der

Rohstoff-Wertschöpfungskette. Damit wird sichergestellt, dass die Bedingungen in den Abbauländern entscheidend verbessert werden.

Problematisch ist für die Unternehmen, die unter die Verordnung fallen, dass bislang keine Indikativliste von sogenannten Hochrisiko- und Konfliktgebieten erstellt wurde. Die Veröffentlichung war von der EU-Kommission eigentlich für 2018 angekündigt, ist bislang jedoch nicht erfolgt. Der BDI hatte sich für eine verbindliche Liste eingesetzt, die den Unternehmen Rechtssicherheit geboten hätte.

### **3. Nationales Durchführungsgesetz (MinRohSorgG)**

Das nationale Durchführungsgesetz soll die einheitliche Anwendung der EU-Verordnung zu Konfliktmineralien in den EU-Mitgliedstaaten sicherstellen. Der BDI begrüßt, dass der vorliegende Gesetzentwurf (BT-Drucksache 19/15602) alle Kriterien der EU-Verordnung erfüllt und nicht über die Bestimmungen der Verordnung hinausgeht.

Zu begrüßen ist darüber hinaus auch, dass für die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) als zuständige Behörde ein stufenweises Vorgehen bei möglichen Verstößen vorgesehen ist (§ 3 MinRohSorgG). Damit wird der Komplexität der Lieferketten Rechnung getragen.

Neben den umfangreichen an die Importeure gerichteten Transparenzverpflichtungen, die sich auch aus der EU-Verordnung selbst ergeben, sorgt der vorgesehene Rechenschaftsbericht der BGR für zusätzliche Transparenz des Überprüfungsprozesses. (§ 3, Abs. 5 MinRohSorgG). Dabei muss jedoch sichergestellt werden, dass die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Unternehmen geschützt werden. Die Unternehmen dürfen nicht unter Generalverdacht gestellt und medienwirksam vorverurteilt werden. Durch die Veröffentlichung der Namen aller Unternehmen, die unter die Verordnung fallen, würde die BGR gegen das Steuergeheimnis verstoßen.

Das Level-Playing-Field der EU-Importeure der 3TG-Rohstoffe sollte nicht gestört werden. Die Durchführungsgesetze anderer europäischer Länder sehen keine Unternehmenslisten vor. Ein nationaler Alleingang Deutschlands würde daher die Importströme umlenken und zu Wettbewerbsnachteilen deutscher Importeure führen.

Mit zunehmender Länge und Komplexität der Wertschöpfungsketten wird es für Unternehmen schwieriger, sichere Kenntnisse über die Nachhaltigkeit der Rohstoffgewinnung und Verarbeitung zu erlangen, zumal deutsche Unternehmen nicht in der Exploration vor Ort tätig sind. Dies gilt auch im Hinblick auf Fragen des umweltverträglichen Rohstoffabbaus sowie menschenrechtlicher Implikationen. Auf der anderen Seite werden immer größere Transparenz und Nachweise über die Herkunft der Rohstoffe verlangt. Die deutsche Industrie unternimmt in diesem Zusammenhang große Anstrengungen für einen verantwortungsvollen Rohstoffbezug und sieht es als ihre Verantwortung, ökologische und soziale Standards auch bei weit entfernten Akteuren in der Lieferkette durchzusetzen und zu zertifizieren.

Die freiwilligen Unternehmensinitiativen werden durch anerkannte Systeme zertifiziert. Dazu gehört beispielsweise die Responsible Minerals Initiative (RMI) oder Metal Alliance for Responsible Sourcing (MARS). Durch die Zertifizierung erfüllen die Unternehmen die Vorgaben der EU-Verordnung beziehungsweise der OECD. Eine weitere Überprüfung dieser Unternehmen durch die BGR wäre damit nicht mehr notwendig und würde bei Unternehmen und Verwaltung wertvolle Ressourcen verschwenden.

Der vorgeschlagene Zwangsgeldrahmen von 50.000 Euro (§ 9 MinRohSorgG) stellt bereits eine Verdoppelung des sonst im Rahmen eines Verwaltungszwangsverfahrens üblichen Höchstsatzes dar. Eine weitere Erhöhung des Maximalbetrages des Zwangsgeldes wäre aus Sicht des BDI nicht verhältnismäßig. Die strafrechtliche Verfolgung wiederholter Verstöße gegen die EU-Verordnung soll im Rahmen des Reviews der EU-Verordnung (vgl. Art. 17, Abs. 3 Verordnung (EU) 2017/821) erörtert werden.

## **Ansprechpartner**

Matthias Wachter  
Abteilungsleiter Sicherheit und Rohstoffe

T: +49 30 2028-1579  
m.wachter@bdi.eu

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)  
Breite Straße 29, 10178 Berlin  
www.bdi.eu